



DIE DSGVO IN 10 GRUNDSÄTZEN: ALLES WAS SIE ÜBER DEN SCHUTZ IHRER DATEN WISSEN MÜSSEN

Die bereits am 14. April 2016 vom Europäischen Parlament beschlossene und seit 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO, ist eine EU Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Oftmals wird die Verordnung als kompliziertes Regelwerk, das darauf abzielt, die Datenverarbeitung einzuschränken, beschrieben. Außerdem wird sie als Behinderung des Wirtschaftswachstums und unverhältnismäßige Belastung, vor allem für Klein- und Mittelbetriebe, dargestellt. Ein letztes Missverständnis ist, dass in der DSGVO neue Regeln und Bestimmungen kodifiziert werden.

Anstatt neue Regeln und Bestimmungen festzusetzen, werden in der DSGVO hauptsächlich bereits bestehende Prinzipien und verbindliche Grundsätze kodifiziert. Anstatt die Datenverarbeitung einzuschränken, wird diese innerhalb der EU durch diese Verordnung sogar gefördert, solange die ausgelegten Regeln eingehalten werden. Anstatt eine ungerechtfertigte Belastung für Unternehmen zu sein, ist die DSGVO lange nicht so kompliziert und unumsetzbar, wie sie oft dargestellt wird.

Grundsätzlich lassen sich die wichtigsten Punkte der DSGVO in zehn Grundsätzen zusammenfassen:

1 Zweckbestimmung

Die Verordnung legt fest, dass Daten nur auf rechtmäßige Weise und nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. (Artikel 5(1)(a) und (b))

Eine Verarbeitung ist nur rechtmäßig wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, wenn die Verarbeitung zum Schutz von lebenswichtigen Interessen nötig ist, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt oder die berechtigten Interessen von Personen durch eine Verarbeitung geschützt werden. (Artikel 6(1)(a) bis (f))

2 Datenminimierung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten soll auf das notwendige Maß beschränkt sein. (Artikel 5(1)(c))

3 Begrenzung der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. (Artikel 5(1)(e))

4 Begrenzung der Datenwiederverwendung

Eine Weiterverarbeitung darf lediglich vorgenommen werden, wenn sie mit den oben genannten Zwecken vereinbar ist. (Artikel 5(1)(b))

5 Datenrichtigkeit

Die erhobenen Daten müssen sachlich richtig und auf neuestem Stand sein. (Artikel 5(1)(d))

6 Transparenz

Daten müssen auf eine für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden. Weiters besteht eine Informationspflicht bei der betroffenen Person, wenn personenbezogene Daten erhoben werden. (Artikel 1(5)(a) und Artikel 13(1) und (2))

7 Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten sollen vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung geschützt sein. (Artikel 5(1)(f))

8 Besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Es ist grundsätzlich untersagt, personenbezogene Daten, aus denen rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, zu verarbeiten. (Artikel 9)

9 Begrenzung der Legitimität von Profiling

Profiling ist das nutzbare Erstellen des Gesamtbildes einer Persönlichkeit für bestimmte Zwecke (z. B. zur Arbeitsvermittlung oder bei der Tätersuche). Von Datenverarbeitung betroffene Personen haben grundsätzlich das Recht, keinen Entscheidungen unterworfen zu werden, welche ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen. (Artikel 22)

10 Begrenzung der Datenübermittlung

Die Übermittlung personenbezogener Daten wird auf den Grundsätzen, die in der Verordnung ausgelegt werden, basierend eingeschränkt. (Artikel 44)

Für mehr Information zum Thema und [warum wir unsere Privatsphäre schützen sollten](#) besuchen Sie unsere [Website](#) oder kontaktieren Sie unsere Kanzlei.